

Börzenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 6.

Dienstags, den 21. Januar

1840.

Gesetzgebung.

Karlsruhe, 9. Jan. Das hiesige Staats- und Regierungsblatt vom 7. Jan. enthält nachstehende Verfügung: „Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem Wir Unser Ministerium des Innern neuerdings angewiesen haben, die preßpolizeiliche Aufsicht in der Weise zu handhaben, daß eine freimüthige, aber anständige Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere deren des Großherzogthums, gesichert bleibe, und sich dabei nach den Vorschriften des Bundes genau zu achten, so erübrigत noch, für die schleunige Erledigung vorkommender Beschwerden gegen die Censur und für einen geregelten Instanzenzug Sorge zu tragen. Wir haben deshalb beschlossen und verordnen wie folgt: §. 1. Die Entscheidung der Beschwerden gegen die Censoren ist zunächst den Kreisregierungscollegien, in deren Kreis sich der Censor befindet, oder, nach Wahl des Beschwerdeführers, dem Regierungsvorstande zu übertragen. §. 2. Das Ministerium des Innern entscheidet nach collegialischer Berathung in letzter Instanz, wenn gegen die Erkenntnisse der Kreisregierungen oder ihrer Vorstände Recurs ergriffen wird. §. 3. Die Recursbeschwerden sind schriftlich, mit oder ohne Angabe von Gründen, bei der Stelle oder Person anzubringen, gegen deren Entscheidung der Recurs ergriffen wird. Diese hat die Beschwerdeschrift mit einer kurzen Rechtfertigung ihres Verfahrens unverzüglich an die Recurinstanz zu befördern. Von Seiten der Censoren hat die Einbeförderung bei Tageblättern in der Regel noch am Tage der Einreichung der Beschwerdeschrift zu geschehen. Alle Beschwerden gegen die Censur sind als eilende Sachen zu behandeln. §. 4. Der Artikel 3 der Verordnung vom 8. Aug. 1834 über die Censur der Druckschriften ist aufgehoben.“

7^{te} Jahrgang.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium ist für nachstehende, außer- und innerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debits-erlaubniß ertheilt worden:

Adhémar, J., die Perspektivlehre zum Gebrauche für Künstler. Aus dem Französ. übers. von D. Moellinger. Solothurn, Walser'sche Verlagsbuchh. 1839.

Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Bildern. 26 Hest. Basel, J. Schneider. 1839.

Never, Schiffarmachung des Rheinfalls bei Schaffhausen. St. Gallen 1839.

Reinhold, Karoline, Gumal und Lina. Eine lehrreiche Erzählung zur Veredlung jugendlicher Herzen. Mit 16 color. Kupf. Chur, Grubenmann.

Keller, G. Victor, Ideale für alle Stände, oder Sittenlehre in Bildern. Se durchaus verbesserte Aufl. Aarau, H. R. Sauerländer. 1831.

Bobrik, Dr. Eduard, Tert, Uebersezung und Beleuchtung der Cölner Urkunde. Mit einem lithograph. Facsimile der Unterschriften. Zürich, Orell, Füssli u. Comp. 1840.

Steiger, Karl, Volks- und Jugendschriften. 16 u. 26 Bändchen. Das 1e Bdchen. auch mit dem Titel: Das Himmelsbett. Oder: Sara Ehung ab Gais. Eine wahre Geschichte. Das 2e Bdchen. auch mit dem Titel: Das Gutleutenshaus. Oder: die grauen Schwestern. Eine Erzählung für die Jugend u. ihre Freunde. St. Gallen, Antiquariats-Buchh. zur Ilge. 1839.

Heinse's, Wilhelm, sämmtliche Schriften. Herausgeg. von Heinr. Laube. 3r bis incl. 10r Band. Leipzig, F. Volkmar. 1838.

Shakspeare's Mädchen und Frauen, mit Erläuterungen von H. Heyne. Paris u. Leipzig, Brockhaus u. Avenarius. 1838.

Wienberg, E., geschichtliche Vorträge über altdeutsche Sprache u. Litteratur. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 1838.

Frankfurt, Stuttgart und das rheinpreußische Circular.

Den Einsender der kurzen Nachricht in Nr. 111 des Börsenblatts vom v. J. über die Collision der Frankfurter und Stuttgarter Handlungen berechtigt nichts zu der Bemerkung: